



Berlin, 29. November 2024

Stellungnahme

der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten
in der Strafprozessordnung („Quick Freeze“)



Sachstand

Nachdem der letzte Gesetzentwurf zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung 2022 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gescheitert war, einigte sich die Bundesregierung auf das Quick-Freeze-Verfahren. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) legte im Oktober einen überarbeiteten Gesetzesentwurf für die Ressortabstimmung vor.

Anders als bei der bisherigen Vorratsdatenspeicherung, die anlass- und unterschiedslos Daten von Bürger*innen speichern sollte, sieht der Entwurf des BMJ eine zeitliche, räumliche und sachbezogene Begrenzung vor. So sollen im Verdachtsfall Strafverfolgungsbehörden Telekommunikationsanbieter auffordern können, die Verkehrsdaten von Verdächtigen von schweren Straftaten und Personen in deren sozialen und beruflichen Umfeld zu speichern („Einfrieren“). Die Behörden haben daraufhin einen Monat Zeit, weitere Erkenntnisse zu sammeln und ein „Auftauen“ der Daten zu erwirken, um diese auszuwerten. Diese Frist kann zweimal um jeweils einen Monat verlängert werden. Beide Schritte stehen im Gesetzesentwurf unter dem Vorbehalt eines Richterbeschlusses.

Bei den zu verwendeten Daten handelt es sich um Verkehrsdaten. Diese werden bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt. Sie umfassen unter anderem Rufnummern, Angaben über Beginn und Ende einer Verbindung und gegebenenfalls Standortdaten oder die übermittelte Datenmenge, jedoch keine Kommunikationsinhalte.

Grundsätzliche Einschätzung

Die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) begrüßt die Bewegung weg von einer flächendeckenden und anlasslosen Vorratsdatenspeicherung hin zu einer stärkeren Auseinandersetzung mit weniger invasiven Eingriffen in die Grundrechte in der Bevölkerung.

Der Entwurf versucht durch die Begrenzung auf erhebliche Straftaten als Speichergrund und durch die Begrenzung auf Tatverdächtige und mögliche Teilnehmer*innen, sowie durch eine zeitlich befristete Speicherdauer die Vorgaben des EuGH umzusetzen. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen und breiter gesellschaftlicher Kritik an einer unverhältnismäßigen Einschränkung der informationellen Selbstbestimmung durch eine präventive Speicherpflicht von Metadaten ist es **erfreulich, dass dieser Referentenentwurf auf einen ausgewogenen Umgang mit der Kriminalitätsbekämpfung und dem Schutz der Freiheitsrechte abzielt.**



Ebenso sollte hervorgehoben werden, dass neben der anlassbezogenen Speicherung auch Verfahrensschritte eingeführt werden sollen, um einem Speichermisbrauch vorzubeugen. Der doppelte Richtervorbehalt ermöglicht es Strafverfolgungsbehörden im ersten Schritt, für ihre Ermittlung möglicherweise notwendige Daten für einen begrenzten Zeitraum zu sichern. Der Vorbehalt eines zweiten Richterbeschlusses nötigt sie anschließend dazu, konkret zu ermitteln, für welche Personen ein Auftauen der Daten zu Ermittlungszwecken benötigt wird. So will der Entwurf sicherstellen, dass die Datenabfragen verhältnismäßig sind. **Der doppelte Richtervorbehalt ist ebenfalls zu begrüßen.** Allerdings läuft der Richtervorbehalt in der Praxis nicht selten ins Leere und es findet keine ausreichende Prüfung statt.¹

Schließlich muss ganz grundsätzlich gefragt werden, ob eine zusätzliche Form der staatlichen Überwachung durch eine Speicherung von Verkehrsdaten überhaupt erforderlich ist. Der Gesetzesvorschlag sollte im Lichte einer Zivilgesellschaft gesehen werden, deren Aktivitäten sich bereits durch private Datenabflüsse im Alltag nahezu vollständig rekonstruieren lässt. Studien zeigen, dass die Aufklärungsquote von Straftaten im digitalen Raum auch ohne das vorgeschlagene Instrument sehr hoch ist. Strafverfolgungsbehörden verfügen bereits jetzt über ausreichend Instrumente zur Strafverfolgung und Aufklärung, welche sie zunächst vollständig ausschöpfen sollten anstatt weitergehende Befugnisse zu fordern. **Anstatt sich nun auf einen Kompromiss zu einigen, der vermeintlich Sicherheit durch mehr Überwachung suggeriert, sollte zuerst das Ergebnis der seitens der Bundesregierung angekündigten Überwachungsgesamtrechnung abgewartet werden.**

Eine funktionierende Demokratie setzt eine Bewegungs-, Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit voraus. Bereits die Möglichkeit einer Überwachung erzeugt „Chilling Effects“, die Bürger*innen von der Wahrnehmung ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten abschreckt. Zum Schutz einer funktionierenden Zivilgesellschaft ist es daher notwendig, die Verhältnismäßigkeit einer einzelnen Überwachungsmaßnahme in Relation zum Kontext der gesamten staatlichen Überwachung zu betrachten.

¹ vgl. Tobias Lill: Razzia im rechtsfreien Raum, Spiegel Online vom 31.12.2007: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hausdurchsuchungen-razzia-im-rechtsfreien-raum-a-524711.html>



Zusammenfassung

Während eine Abkehr vom ewigen Versuch einer anlasslosen Vorratsdatenspeicherung begrüßenswert ist, so ist es ebenso falsch, dem Gesetzesentwurf rückhaltlos zuzustimmen, weil er in seiner Vorlage weniger invasiv wirkt. Zwar versuchen die Vorschläge zu einer Begrenzung von Speicherdauer, Speicheranlass und Betroffenenkreis eine Möglichkeit zu finden, eine Speicherung von Verkehrsdaten unter den durch den EuGH vorgegebenen Begrenzungen umzusetzen. Jedoch weist die GI mit Sorge darauf hin, dass eine Speicherung von Verkehrsdaten – auch in begrenzter Weise wie im Referentenentwurf vorgeschlagen – mehr die Gefahr eines Überwachungsinstruments als eines sinnvollen Werkzeugs der Strafverfolgung birgt.

Kontakt

Nikolas Becker
Leiter Politik & Wissenschaft
Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)
Geschäftsstelle Berlin im Spreepalais am Dom
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin
E-Mail: Nikolas.Becker@gi.de

Über die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)

Die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) ist die größte Fachgesellschaft für Informatik im deutschsprachigen Raum. Seit 1969 vertritt sie die Interessen der Informatikerinnen und Informatiker in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik und setzt sich für eine gemeinwohlorientierte Digitalisierung ein. Mit 14 Fachbereichen, über 30 aktiven Regionalgruppen und unzähligen Fachgruppen ist die GI Plattform und Sprachrohr für alle Disziplinen in der Informatik. Weitere Informationen finden Sie unter www.gi.de.